

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke gemäß § 21a der 9. BImSchV
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, mit Datum vom 20.12.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ N149 Delta4000-5.X mit einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 21a der 9. BImSchV zu veröffentlichen.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den nachfolgend genannten Grundstücken drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 Delta4000-5.X mit einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV* zu errichten und zu betreiben.

Standorte:

- WEA 1: Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 79
- WEA 2: Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 72/1
- WEA 3: Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 62

*Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von sechs bestehenden Windenergieanlagen (WEA) vom Typ NEG Micon NM60/1000, Enercon E-40/6.44-600 und Enercon E-40/5.40-500 durch die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North
1	N149 Delta4000-5.X	5.700	125,4	149,1	489.320 / 5.796.234
2	N149 Delta4000-5.X	5.700	125,4	149,1	489.633 / 5.796.391
3	N149 Delta4000-5.X	5.700	125,4	149,1	489.707 / 5.796.049

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen

(z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis: Der vollständige Genehmigungsbescheid mit seinen Nebenbestimmungen und der Begründung liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 24.01.2025 (erster Tag) bis zum Freitag, 07.02.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, [immissionschutz / Kreis Minden Lübbecke \(minden-luebbecke.de\)](http://immissionschutz.kreis-minden-luebbecke.de) sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> aus und kann dort eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Frist zur Erhebung eines Rechtsbehelfs beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am Samstag, 08.02.2025 und läuft bis einschließlich zum Montag, 10.03.2025.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Az.: 770.0008/21/1.6.2
Minden, den 23.01.2025

Im Auftrag
(gez. Franke)